

# Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837202>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uri (1923)	737	186,315	176,455
Schwyz (1923)	1,920	737,210	771,215
Obwalden (1923)	873	194,595	195,518
Nidwalden (1923)	1,358	335,976	349,366
Glarus (1923)	1,500	617,629	571,714
Zug (1923)	1,066	236,493	224,777
Freiburg (1923)	8,966	1,872,085	1,864,056
Solothurn (1923)	3,791	891,643	925,745
Baselstadt (1923)	1,694	987,146	1,003,959
Baselrand (1923)	2,146	752,271	692,410
Schaffhausen (1923)	1,718	684,639	680,926
Appenzell A.-Rh. (1923)	4,167	710,378	940,622
Appenzell S.-Rh. (1923)	867	187,262	171,482
St. Gallen (1923/24)	10,742	3,334,529	3,273,713
Graubünden (1923)	3,128	983,437	926,518
Margau (1922)	11,622	3,040,155	2,921,029
Thurgau (1922)	8,337	1,550,975	1,409,504
Tessin (1923)	1,855	719,803	724,034
Vaudt (1923)	ca. 11,000	2,699,407	2,808,139
Wallis (1923)	1,597	443,774	397,225
Neuenburg (1923)	3,500	1,467,123	1,643,488
Genf (1923)	2,358	857,127	862,279
	148,480	44,267,786	44,086,843

Gegenüber dem Jahr 1922 hat die Zahl der Unterstüzten wieder um rund 2200 zugenommen, und die Unterstüzungssumme ist um rund 180.000 Fr. gestiegen. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselrand, Schaffhausen, Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Margau, Thurgau und Wallis waren die Unterstüzungsausgaben größer als im Vorjahr, im Kanton Bern um rund 343,000 Fr., im Kanton Thurgau um rund 141.000 Fr., im Kanton Margau um rund 119,000 Fr., im Kanton Luzern um rund 80.000 Fr., im Kanton St. Gallen um rund 60,000 Fr. usw. Zurückgegangen sind die Unterstüzungsausgaben in den übrigen 11 Kantonen Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Tessin, Vaudt, Neuenburg und Genf, am meisten im Kanton Appenzell A.-Rh., nämlich um rund 230.000 Fr., im Kanton Zürich um rund 198,000 Fr., im Kanton Neuenburg um rund 176,000 Franken, im Kanton Vaudt um rund 108,000 Fr., im Kanton Solothurn und Schwyz um rund je 34,000 Fr. usw. (Fortsetzung folgt.)

## Unterstüzungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 1924.)

Eine Armenbehörde klagte gegen einen verheirateten Musiklehrer auf Gewährung von Beitragsleistungen an die ihr für dessen Schwester entstandenen Unterstüzungskosten. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstüzten, sobald sie ohne diesen Beistand in Not ge-

raten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Dieser ist nur seiner Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig, da seine Kinder mehrjährig sind und nicht im gleichen Haushalt wohnen. Sein jährliches Einkommen von Fr. 5800.— genügt für den Lebensunterhalt, ist jedoch nicht so bemessen, daß von günstigen Verhältnissen gesprochen werden könnte. Das Vermögen ist in der hypothekarisch stark belasteten Liegenschaft investiert und auf wenige Tausend Franken zu bemessen. Diesen Aktiven stehen jedoch zirka Fr. 10,000.— Schulden gegenüber. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte als Klavierlehrer und Organist standesgemäß gekleidet sein muß. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß seine Frau laut ärztlichem Attest unter beständiger ärztlicher Kontrolle steht und dauernder Pflege bedarf, die mit größeren Kosten verbunden ist.

Günstige Verhältnisse dürfen aber nur dann angenommen werden, wenn die Geschwister wirtschaftlich so gestellt sind, daß durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen die Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Verhältnisse des Beklagten liegen jedoch so, daß das Einkommen gerade für einen standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Die gesetzliche Voraussetzung einer Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern ist somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

---

**Bern.** Der Wohnsitzwechsel minderjähriger Kinder bei der Verheiratung der Mutter und die Rechtskraft des Entscheides der Wohnsitzstreitigkeiten. Die Bestimmung in Art. 100, lit. e des Armengesetzes, wonach „auf den Fall der Verheiratung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes erlangen“, nimmt ihrem Sinne nach Bezug auf die Vorschriften in lit. a, c, d, welche einerseits den polizeilichen Wohnsitz der Ehefrau mit demjenigen des Ehemannes, andererseits den Wohnsitz minderjähriger ehelicher vaterloser Kinder mit demjenigen der Mutter und endlich den Wohnsitz minderjähriger unehelicher Kinder mit dem Wohnsitz der elterlichen Person, der sie zugesprochen sind, zusammenfallen lassen. Ist es doch ein bloßer logischer Schluß aus den soeben zitierten Vorschriften, daß, wenn die genannten Kinder ihrer Mutter im Wohnsitz folgen und die Mutter selbst bei ihrer Verheiratung den Wohnsitz des Ehemannes erwirbt, dieser Wohnsitz auch für die Kinder maßgebend sein muß.

In seinem interessanten Referat über diese Frage im 1. Heft des Jahrgangs 1925 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ kommt Prof. Dr. E. Blumenstein namentlich auf die für das Armenwesen so wichtigen Wohnsitzstreitigkeiten zu reden. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß trotz des ergangenen Verwaltungsentscheides die Verwaltungsbehörden in den Fall kommen können, zu dem betreffenden Verhältnis nochmals Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahme hat sich dann, unbekümmert um den Inhalt des ergangenen Entscheides, nach den bestehenden Gesetzesvorschriften zu richten. Nimmt man beispielsweise an, daß in einem Wohnsitzstreit entschieden wurde, ein uneheliches Kind folge seiner Mutter im polizeilichen Wohnsitz, oder es habe umgekehrt den letztern an einem andern Ort, z. B. am Sitze der Vormundschaftsbehörde, erworben. Würde nun nachträglich das Kind von seinem unehelichen Vater anerkannt oder demselben gerichtlich zugesprochen, so müßte